

Ehrenordnung

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

- § 1.1 Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu einem Ehrenmitglied ernannt werden.
- § 1.2 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen.
- § 1.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- § 1.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 2 Ehrenvorsitzender

Zum/zur Ehrenvorsitzenden kann auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer das Amt des/der Vorsitzenden über mehrere Jahre innehatte.

Die Ehrung wird in einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Ehrenvorsitzende soll, in Absprache mit dem Vorstand, gegenüber der Politik, der Stadt und der Öffentlichkeit die Interessen des Vereins vertreten, die Moderation bei Streitfällen und die Leitung besonderer Versammlung übernehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung genehmigt, und tritt am 23. Januar 2012 in Kraft.